



Vertrag über die Vermietung von Standrohren mit Wasserzähler

zur Entnahme von Trinkwasser aus ihrem Versorgungsnetz. *(Standrohre dürfen nicht zur Pool-Befüllung verwendet werden.)*

zwischen der Stadtwerke Walldürn GmbH, Würzburger Straße 10-18, 74731 Walldürn, nachfolgend SWW genannt und

--	--

Name / Vorname / Firma

Telefonnummer

--	--

Straße / Hausnummer

Faxnummer

--	--

PLZ / Ort

Abholer

nachfolgend Kunde (Rechnungsempfänger) genannt.

Hiermit willige ich ein, dass die von mir erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich für die Durchführung der Standrohrbereitstellung von der SWW und Ihren Auftragnehmern verarbeitet werden dürfen.

1. Mietgegenstand (Standrohr)

Standrohrausgabe (wird von der SWW ausgefüllt)

--	--	--

Ausgabe an (Name)

Standrohrseriennummer

Größe DN

- Mit Schieberschlüssel
 Ohne Schieberschlüssel
 Die Einweisung in die Bedienung des Standrohrs ist erfolgt
 Mit Kanalbenutzung
 Ohne Kanalbenutzung

Wichtiger Hinweis:

Montage Hydrantenstandrohr: Für das Aufstellen im öffentlichen Straßenbereich ist eine Genehmigung von der Verkehrsbehörde erforderlich. Aus Hydranten, die durch abgestopfte Spindelschutzkappen gesichert sind, darf unter keinen Umständen Wasser entnommen werden.

Demontage Hydrantenstandrohr: Die Hydrantenabsperrung mittels Bedienschlüssel, durch rechtsdrehen, bis zum spürbaren Anschlag schließen. Hydrantenschlüssel stecken lassen und ca. 10 Minuten warten bis der Unterflurhydrant leergelaufen ist. Durch Auflegen des Ohres auf den Hydrantenschlüssel überprüfen ob kein Geräusch mehr hörbar ist. Dann Standrohr abbauen und Hydrantendeckel auflegen. Sollte der Unterflurhydrant nicht ganz geschlossen sein können zusätzliche Kosten für den Standrohrnutzer entstehen (Rohrlecksuche durch SWW-Mitarbeiter). Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften führt zu Wasserverlust, Unterspülungen, Schäden an der Straßendecke und zu Rohrbrüchen, für die der Verursacher haftet. Bei undichtem Unterflurhydrant ist die SWW (Tel.: 06282 / 92 20 0) zu benachrichtigen.

--	--

Ausgabezählerstand in m³

Standort / Baustelle

--	--

Datum / Unterschrift SWW

Datum / Unterschrift Kunde oder Abholer

Standrohrrückgabe (wird von der SWW ausgefüllt)

	Mit Schieberschlüssel	Ohne Schieberschlüssel
--	-----------------------	------------------------

Rückgabezählerstand in m³

--	--

Datum / Unterschrift SWW

Datum / Unterschrift Kunde oder Abholer

Bitte füllen Sie die Felder deutlich in Druckbuchstaben aus und senden uns dieses Formular per Post an die Stadtwerke Walldürn GmbH, Würzburger Str. 10-18, 74731 Walldürn oder per Fax 06282/9220-40
Telefon 06282 / 92 20-0
Email: sww@sw-wallduern.de

Vermerk Kasse:
Kautions in Höhe von 200,00 € / 300,00 € erhalten.
Walldürn, den
Kd.-Nr.:

Zum Schutz des Trinkwassers werden nur Standrohre mit Rohrtrenner ausgegeben, die ein Rückrücken, Rückfließen und Rücksaugen von verunreinigten Flüssigkeiten in das Trinkwasserversorgungsnetz der SWW verhindern.

2. Mietzins und Nebenkosten

Dem Mieter wird ein einmalig zu zahlender Betrag (Bereitstellungspauschale) in Höhe von **80,00 € (netto)** zzgl. der Miete für ein Standrohr in Höhe von **1,00 € (netto)** bei einer Zählerleistung bis Qn 2,5 m³/h oder **1,30 € (netto)** bei einer Zählerleistung über Qn 2,5 m³/h je angefangenen Kalendertag, an dem sich das Standrohr im Besitz des Mieters befindet. zzgl. der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, berechnet.

Der Kunde hat vor der Aushändigung des Standrohres und des Schieberschlüssels eine Kautions in Höhe von 200,00 € (Standrohr bis Qn 2,5 m³/h) und 300 € (Standrohr über Qn 2,5 m³/h) zugunsten der SWW zu hinterlegen. Die Kautions dient zur Sicherung aller im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche der SWW.

3. Verbrauchskosten

Die verbrauchte Wassermenge wird dem Mieter zum jeweils aktuellen Mengenpreis des Allgemeinen Tarifes Wasser, zzgl. des anteiligen Grundpreises und der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt. Für die Wasserlieferung gelten die Bedingungen der jeweils geltenden AVBWasserV. Das Preisblatt steht im Internet unter www.sw-wallduern.de zur Verfügung. Die endgültige Rechnungsstellung erfolgt schriftlich nach Rückgabe der angemieteten Gegenstände.

Es wird davon ausgegangen, dass der Mieter Wasser in die Kanalisation der Stadt Walldürn einleitet. Daher zahlt der Mieter an die SWW eine Abwassergebühr / Schmutzwassergebühr gemäß der jeweils gültigen Abwassersatzung der Stadt Walldürn.

4. Haftung, Sorgfalts- und Anzeigepflichten

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die angemieteten Gegenstände sachgerecht benutzt und nicht beschädigt werden. Die Funktionstüchtigkeit, insbesondere des Wasserzählers und der Sicherung gegen Wasserdiebstahl, darf nicht beeinträchtigt werden.

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Dritte durch die Benutzung des Standrohres und des Schieberschlüssels für den Unterflurhydranten nicht zu Schaden kommen. Der Kunde stellt die SWW von allen eventuell im Zusammenhang mit der Benutzung des Standrohres und des Schieberschlüssels gegen die SWW geltend gemachten Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

Der Kunde hat Standrohr und Schieberschlüssel in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Verschmutzt zurückgegebene Standrohre und Schieberschlüssel werden auf Kosten des Kunden gereinigt.

Bei der Aufstellung des Standrohres sind die Straßen- und verkehrsrechtlichen Vorschriften zu beachten. Dem Kunden obliegt die Verkehrssicherungspflicht des Standrohres. Beschädigungen oder Störungen der angemieteten Gegenstände sowie Beschädigungen des Unterflurhydranten sind der SWW unverzüglich anzuzeigen. Bei Wasserverlust schätzt die SWW den von der Messeinrichtung nicht erfassten Trinkwasser-verbrauch.

Der Mieter muss das Standrohr gegen Diebstahl gesichert aufbewahren. Bei Abhandenkommen hat er die SWW unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederbeschaffung zu ergreifen. Der Mieter trägt die Kosten der Neubeschaffung eines Standrohres. Die Weitergabe des Standrohres ist nicht gestattet. Ein Verstoß entbindet den Mieter nicht von der Haftung. Das Standrohr wird in diesem Falle sofort eingezogen.

Der Kunde haftet für den Verlust und alle schuldhaft verursachten (auch durch Frosteinwirkung entstandenen) Beschädigungen der angemieteten Gegenstände sowie für Schäden an Unterflurhydranten, Leitungs-einrichtungen oder dem Hydrantenschacht.

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die angemieteten Gegenstände sachgerecht benutzt und nicht beschädigt werden. Die Funktionstüchtigkeit, insbesondere des Wasserzählers und Rohrtrenner, darf nicht beeinträchtigt werden.

5. Sicherheitsleistungen

Die SWW ist berechtigt, Forderungen, die sie gegen den Kunden während oder nach Beendigung des Vertrages im Zusammenhang mit demselben erlangt, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, aus der Kautions zu erfüllen. Diese hat der Kunde während der Vertragsdauer wieder auf den vereinbarten Kautionsbetrag aufzufüllen. Die hinterlegte Kautions wird an den Kunden auf das unten angegebene Konto zurücküberwiesen oder zu verrechnen, wenn:

- die Rechnung für Miete und Trinkwasser bezahlt ist
- die Fehlerfreiheit der angemieteten Gegenstände feststeht
- im Schadensfall die Schadensrechnung beglichen ist

IBAN (Kontonummer)	BIC (Bankleitzahl)

Geldinstitut (genaue Bezeichnung)

Gerichtsstand ist Buchen

6. Bankverbindung des Kunden

Die Stadtwerke Walldürn GmbH ist berechtigt, die jeweilige Miete, den Verbrauch und die evtl. anfallenden Abwassergebühren vom nachstehenden Konto des Kunden, bis auf Widerruf, abzubuchen.

